

Prüfungsergebnis

zum Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Sulingen „Hinterm Wolfsbaum“

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Nr. 1 EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven / Delmenhorst Herrn Reinhard von Brackel Postfach 11 19 27731 Delmenhorst	Schreiben vom 21.10.2013 / 06.12.2013 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)

Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Wir haben keine Einwände, da unsere Leitungen nicht betroffen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung keine Leitungen der EWE betroffen sind.

Fragen hierzu beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter unserer Bezirksmeisterei Syke, Tel.: 04242 5793-420.

Nr. 2 ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover	Schreiben vom 21.10.2013 Az.: Ihr Zeichen: LAXXL BS / Sto 1021 Sulingen 60.27
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co.KG (BEB), der Mobil Erdgas Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Das Schreiben der EMPG, im Auftrag der BEB wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, danken für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anmerkungen und /

oder Bedenken erforderlich sind.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Post bzw. per Fax.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nebenstehende Stellungnahme keine laufenden oder zukünftigen Baumaßnahmen beinhaltet.

Der Bitte wird gefolgt.

Nr. 3 Samtgemeinde Schwaförden Herrn Hollmann Poststraße 157 27252 Schwaförden Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Schreiben vom 21.10.2013 Az.: Ihr Zeichen: 60 61 20 04 Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)
--	--

Von Ihren o. a. Planungen habe ich Kenntnis genommen.

Öffentliche und planerische Belange von mir und meinen Mitgliedsgemeinden werden durch diese Bauleitplanungen allerdings nicht berührt; insofern auch keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Samtgemeinde Schwaförden und ihre Mitgliedsgemeinden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorbringen.

Nr. 4 Avacon AG Watenstedter Weg 75 Frau Birgit Franze 38229 Salzgitter Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Schreiben vom 21.10.2013 Az.: Ihre Vorgangsnummer: 101754 Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)
---	---

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Ankunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

27232 Sulingen OT Sulingen

Gesamtanzahl Pläne: 0

Achtung:

Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die sich nicht in der Rechtsträgerschaft der Avacon AG betreiben

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich gemäß Schreiben der Avacon AG, Salzgitter keine Versorgungsanlagen der Avacon AG im Plangebiet befinden, welche in dessen Rechtsträgerschaft liegen.

Die nebenstehende Stellungnahme erfolgt in Bezug auf die Anfrage von Gashochdruckleitungen, der Versorgungsbereich „Strom“ wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung mit der Avacon AG, Syke abgehandelt und im B-Plan berücksichtigt.

werden.

Nr. 5 Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Herrn Thomas Güttner Geschäftsbereich Nienburg Postfach 17 20 31567 Nienburg	Schreiben vom 23.10.2013 Az.: / Ihr Zeichen: 2111/2101/21102
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)

Ich habe den Beschluss des Rates der Stadt Sulingen die o. g. Bauleitplanungen öffentlich auszulegen zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Straßenbauverwaltung nach wie vor keine Bedenken zur Planung vorbringt.

Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen weiterhin keine Bedenken.

Nr. 6 Flecken Steyerberg Herrn Olaf Heuermann Lange Straße 21 31595 Steyerberg	Schreiben vom 23.10.2013 Az.: / Ihr Zeichen: II 61 13 03
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)

Von Seiten des Flecken Steyerberg sind zu der o. g. Planung weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Die mir übersandten Planunterlagen habe ich diesem Schreiben wieder beigefügt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Flecken Steyerberg keine Anregungen oder Bedenken vorbringt.

Nr. 7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Herrn Heinrich Meyer zu Vilsendorf Vor dem Zoll 2 31582 Nienburg	Schreiben vom 23.10.2013 Az.: / Ihr Zeichen: 22.3
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht nach wie vor keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landwirtschaftskammer keine Bedenken vorbringt.

Nr. 8 Deutsche Bahn AG	Schreiben vom 23.10.2013 Az.:TÖB-BRE-13-4362/4363(4319/4320)
---------------------------	---

Bahnhofsplatz 14
28195 Bremen

Stellungnahmen
(wörtliche Rede)

Beschluss des Rates vom
(Prüfungsergebnis)

die DB Immobilien übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren. Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen keine Einwendungen.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Wir weisen vorsorglich auf den Bestandschutz sowie Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Auch künftig ist mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Schiene zu rechnen und beider Berechnung eines Lärmgutachtens zu berücksichtigen (Qualifizierte Lärmprognose).

Für Neupflanzungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Baumaßnahme ist das DB Netz AG-Handbuch 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu berücksichtigen. Diese Richtlinie beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken und ist bei der DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter - Kundenservice, Kriegsstraße 136,

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die DB AG keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes äußert.

Der Bebauungsplan setzt lediglich abweichende Nutzungen auf bereits entwidmeten Bahnflächen fest und sichert die jetzigen Bahnflächen mittels entsprechenden Planzeichen.

Das vereinfachte Schätzverfahren des Anhanges A3 der DIN 18005-1 zeigt, dass auch ohne aktive Schallschutzmaßnahmen eine höhere Ausnutzung der Strecke zulässig wäre. Im Diagramm abzulesen ist, dass bei Nahverkehr mit 160 km/h und etwa 15% Güterverkehrsanteil in der Tageszeit (6:00-22:00 Uhr) rund 2-2,5 Züge / h die zulässigen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete an der nächstgelegenen Bebauung eingehalten werden können. Dies entspricht bis zu 20 Zugpaaren im Tageszeitraum. Sofern eine nächtliche oder höhere betriebliche Ausnutzung der Strecke erfolgen sollte, können in den festgesetzten, streckenbegleitenden öffentlichen Grünflächen bauliche Schallschutzmaßnahmen errichtet werden. Detailliertere Lärmprognosen können zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund der fehlenden Planung/konkreten Parameter nicht erfolgen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Hinweise der DB AG bezogen auf die mögliche Steigerung des Verkehrsaufkommens ergänzt.

In den Pflanzrichtlinien der Bahn sind die einzuhaltenden Pflanzabstände für Gehölze je nach Wuchshöhe angegeben. Der Abstand zum nächstgelegenen Gleis, von der Gleismitte aus gemessen zur am östlichen Rand des Plangebietes festgesetzten öffentlichen Grünfläche beträgt rund 7 m. Das heißt, hier unmittelbar angrenzend sind Sträucher mit einer Wuchshöhe von 4-6 m zulässig und in der nächsten Pflanzreihe bis

76133 Karlsruhe Tel. 0721938-5965, Fax 0721938-5509
dzd-bestellservice@deutschebahn.com zu beziehen.

Wir gehen davon aus, dass die Betriebsfähigkeit der planfestgestellten Eisenbahnanlagen durch Ihre Planungen nicht beeinträchtigt wird.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.

zu 8 m Wuchshöhe. Bäume II. Ordnung haben hiernach einen Mindestabstand von im Normalfall 10 m einzuhalten. Die Richtlinien sind bei Anlage und Pflege der Gehölzflächen zu beachten.

Da die gewidmeten Bahnflächen im und außerhalb des Plangebietes erhalten werden und somit entsprechend genutzt werden können, ist keine Beeinträchtigung der Betriebsfähigkeit erkennbar.

Das 2-stufige Planverfahren soll nun durch Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden, daher erfolgt keine weitere Beteiligung.

Nr. 9 TenneT TSO GmbH Herrn Heinz-Friedrich Feuerhahn Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte	Schreiben vom 24.10.2013 Az.: / Lfd. Nr.: 13-026961
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)

Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine von der TenneT wahrzunehmenden Belange berührt werden.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Da kein weiterer Verfahrensschritt beabsichtigt ist, erfolgt keine weitere Beteiligung.

Nr. 10 ULV Große Aue Dorfstr. 11 27249 Mellinghausen	Schreiben vom 24.10.2013 Az.: / Lfd. Nr.: Aus / Sch 803 / 13
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)

Zu der o.g. Bauleitplanung bestehen aus der Sicht des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Große Aue keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung äußert.

Ich weise jedoch darauf hin, dass insbesondere bei schwierigen Versickerungsverhältnissen (niedrigen kf-Werten) und bei einem relativ gefällereichen Gelände bei der Ausführung und Erhaltung der Versickerungsanlagen größte Sorgfalt angewendet werden

Der Bebauungsplan weist bereits darauf hin, dass aufgrund der überwiegend geringen Durchlässigkeiten der Böden im Plangebiet eine gutachterliche Begleitung bei Planung der Versickerungsanlagen empfohlen wird. Desweiteren ist festgesetzt, dass die Nieder-

muss. Nach meiner Beobachtung werden nach der Fertigstellung im Laufe der Jahre in Baugebieten leider nicht selten Versickerungsmulden verfüllt und Rigolen außer Funktion gesetzt.

Außerdem muss man sich darüber bewusst sein, dass eine Bemessung der Anlagen auf ein Ereignis mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in fünf Jahren erfolgt. Seltenerere Ereignisse mit höheren Niederschlagsmengen sind damit jedoch keinesfalls ausgeschlossen. Die Auswirkungen seltener bzw. außergewöhnlicher Starkregenereignisse müssen jedoch bedacht und berücksichtigt werden. Ich verweise auf die BWK-Fachinformation 1 / 2013 (s. Anlage).

schlagswässer ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dies beinhaltet die Erfüllung des §41 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, die Entwässerungseinrichtungen dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten, da gemäß §41 Abs. 2 NBauO bei baulichen Anlagen die einwandfreie Beseitigung der Abwässer dauernd gesichert sein muss. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um einen Verweis auf diese Anforderung ergänzt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Zur Berücksichtigung von stärkeren Regenereignissen, welche über den 5-jährigen Bemessungsregen hinausgehen, wird das Muldensystem mit einem Notüberlauf ausgestattet. Eine detailliertere Festlegung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung. Eine Anschlussmöglichkeit an die umliegende Regenwasserkanalisation besteht über die nördlich des Plangebietes gelegenen, vorhandenen Regenrückhaltebecken. Diese befinden sich am tiefsten Punkt des anzulegenden Muldensystems zur Entwässerung der Planstraßen. Somit ist eine Einleitung hier problemlos möglich. Die öffentlichen Mulden im Plangebiet werden kaskadenförmig angelegt und sollten im Rahmen der Erschließungsplanung so ausgestaltet werden, dass sämtliche Mulden miteinander verbunden werden. Desweiteren können diese durch Kieskörper in ihrer Versickerungsleistung ertüchtigt werden. Sofern im Süden des Plangebietes höhentechisch ein weiteres Einzugsgebiet geschaffen werden sollte, befinden sich hier festgesetzte öffentliche Grünflächen, in denen ggfs. Rückhaltmöglichkeiten für eine Notentwässerung geschaffen werden können. Da die Möglichkeiten zur erforderlichen Notentwässerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen somit gegeben sind, werden im Bebauungsplan keine weiteren Regelungen erforderlich. Die vom ULV vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch den Fachplaner für die Erschließungs- und Entwässerungsanlagen zu beachten bzw. umzusetzen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Nr. 11

Gasunie Deutschland Services GmbH

Schreiben vom 25.10.2013

Az.:

Herrn Vahlbruch Pelikanplatz 5 30177 Hannover	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht** betroffen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Gasunie Deutschland Services GmbH durch die Planung nicht berührt werden.

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass die Gasunie Deutschland Services GmbH mit Wirkung 01.07.2008 Plananfragen für die im Eigentum der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH) befindlichen Anlagen prüft und beantwortet.

Ihr zuständiger Ansprechpartner:
Herr Vahlbruch
Gasunie Deutschland Services GmbH
Pelikanplatz 5
30177 Hannover
Tel. (0511) 640607 2137

Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.

Nr. 12 E.ON Netz GmbH Herrn Sven Steinkopf Eisenbahnlängsweg 2a	Schreiben vom 25.10.2013 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)

Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der EON Netz GmbH durch die Planung nicht berührt werden.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Da kein weiterer Verfahrensschritt beabsichtigt ist, erfolgt keine weitere Beteiligung.

Nr. 13 Erdgas Münster GmbH Anton-Bruchhausen-Straße 4	Schreiben vom 25.10.2013 Az.: 2013-0430-2
---	--

48147 Münster

Stellungnahmen
(wörtliche Rede)

Beschluss des Rates vom
(Prüfungsergebnis)

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreiben wir keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Erdgas Münster durch die Planung nicht berührt werden.

Nr. 14
Samtgemeinde Barnstorf
Am Markt 4
49406 Barnstorf

Schreiben vom 29.10.2013
Az.: 612060/1

Stellungnahmen
(wörtliche Rede)

Beschluss des Rates vom
(Prüfungsergebnis)

Belange der Samtgemeinde Barnstorf und ihrer Mitgliedsgemeinden werden durch die o. g. Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung nicht berührt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Samtgemeinde Barnstorf und ihrer Mitgliedsgemeinden keine Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Anregungen werden nicht vorgebracht.

Nr. 15
Wasserversorgung
Sulinger Land
Postfach 12 06
27223 Sulingen

Schreiben vom 29.10.2013
Az.: 9010/13

Stellungnahmen
(wörtliche Rede)

Beschluss des Rates vom
(Prüfungsergebnis)

zu den o. g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Wasserversorgung Sulinger Land im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen in den vorliegenden Unterlagen eingearbeitet wurden und darüber hinaus keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

die Bedenken und Anregungen der Wasserversorgung SULINGER LAND aus unserer Stellungnahme vom 06.08.2013 wurden inhaltlich in die Begründungen übernommen. Weitere Anmerkungen seitens der Wasserversorgung SULINGER LAND sind nicht erforderlich.

Bitte beteiligen Sie die Wasserversorgung SULINGER LAND am weiteren Verfahren und an Ortsterminen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist kein weiterer Beteiligungsschritt vorgesehen. Außerhalb der verbindlichen Bauleitplanung wird im Nachgang eine weitere Abstimmung im Rahmen der Erschließungsmaßnahme erfolgen. Die Festlegung des Erschließungsträgers erfolgt ebenfalls in

Unterrichten Sie den Verband bitte rechtzeitig, wenn die Erschließungsmaßnahmen durch einen "Privaten Investor" durchgeführt

werden.

diesem Zuge.

Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, rufen Sie uns bitte an.

Nr. 16 Westnetz GmbH Florianstr. 15-21 44139 Dortmund	Schreiben vom 05.11.2013 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)

mit Ihrem Schreiben vom 14. Oktober 2013 teilen Sie der RWE Hauptverwaltung Essen, 45117 Essen unter Beifügung von Planunterlagen die o. g. Maßnahme mit.

Das Schreiben der Westnetz GmbH als Tochtergesellschaft der RWE Deutschland wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Die RWE Deutschland AG hat im Zuge der Neustrukturierung im Bereich Netze zum 01.01.2013 das regulierte Verteilnetzgeschäft der Netzbetreiber Rhein-Ruhr bzw. Westfalen-Weser-Ems in der Westnetz GmbH zusammengefasst. Das Unternehmen ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der RWE Deutschland.

Durch die o.g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen.

Es sind keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH von der Planung betroffen.

TOEB-Beteiligungen per E-Mail bitte zukünftig an: (auskunft.gas@westnetz.de)

Der nebenstehende Verweis auf die Adressierung im Rahmen der Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Nr. 17 AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Klövenhausen 20 27211 Bassum	Schreiben vom 12.11.2013 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)

Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden "Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten" herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen As-

Der Hinweis auf den bei der Planung zu berücksichtigenden Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ der AbfallWirtschaftsgesellschaft mbH in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Diepholz wird zur Kenntnis genommen.

pekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:

- Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen.
- Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen.

Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.

Die nebenstehenden abfallwirtschaftlichen Aspekte können im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden. Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen weisen ausreichende Querschnitte auf, um zum einen Kurvenradien von min. 10 m abzubilden. Zum anderen ist die Fläche des Wendehammers im Bereich des Astrid-Lindgren-Weges so bemessen, das ein Wendekreis von $d=18m$ hergestellt werden kann und die straßenbegleitenden Muldenflächen als Überhang genutzt werden können.

Die angeführte Richtlinie ist bei der Erschließungsplanung, z.B. bei Festlegung der Bauklasse des Straßenoberbaus zu berücksichtigen.

Nr. 18

IHK Hannover
Herrn Jansen
Schiffgragen 49
30175 Hannover

Stellungnahmen
(wörtliche Rede)

Schreiben vom 15.11.2013

Az.:

Beschluss des Rates vom
(Prüfungsergebnis)

zu den o. g. Planentwürfen hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 26. Juli 2013 Stellung genommen. Dabei wurden von uns bezüglich der vorgelegten Planungen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Lediglich im Zusammenhang mit Aspekten des Schallschutzes sahen wir Erläuterungsbedarf.

Basierend auf die uns im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung übermittelten emissionsbezogenen Zusatzinformationen und den aktuellen Planungsunterlagen tragen wir zu den jetzt vorgelegten Planfassungen keine Bedenken und weitere Hinweise vor. Der vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet werden von uns – mit Blick auf die Stärkung von Einzelhandelsstandorten in zentralen und bestehenden Lagen – weiterhin ausdrücklich unterstützt.

Die IHK teilt zur öffentlichen Auslegung ebenso wie zur frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken gegen die Planung mit. Es werden keine weiteren Hinweise vorgebracht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Ausschluss von Einzelhandel zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches den Zielen der IHK entspricht.

Nr. 19

Wintershall Holding GmbH
Rechterner Str. 2

Schreiben vom 19.11.2013

Az.: DEO/SV-Va 23.311 (2010)

49406 Barnstorf

Stellungnahmen
(wörtliche Rede)

Beschluss des Rates vom
(Prüfungsergebnis)

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Vorhaben und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Wintershall Holding GmbH keine Bedenken gegen die Planung äußert.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o.g. Vorhabens

Nr. 20

Kabel Deutschland Vertrieb
und Service GmbH
Frau Anita Meyer
Bavinkstr. 23
26789 Leer

Schreiben vom 20.11.2013

Az.:

Beschluss des Rates vom
(Prüfungsergebnis)

Stellungnahmen
(wörtliche Rede)

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.10.2013.

Das Schreiben der Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Der Umgang mit den vorhandenen Versorgungsleitungen ist im Zuge der Erschließungsplanung zu klären. Die nebenstehenden Hinweise sind bei der Planung und Ausführung der Erschließungsanlagen zu beachten.

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Die Abstimmung einer Versorgung des Gebietes durch die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Wenn Sie zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens

zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaubebiete in Verbindung:

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Neubaubebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaubebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Nr. 21 Landkreis Diepholz Frau Marks Kreishaus Diepholz 49343 Diepholz	Schreiben vom 21.11.2013 Az.: 63 DH 02704/2013/81
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des Rates vom (Prüfungsergebnis)

aus meiner Position wird zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes vorgebracht:

Das Schreiben des Landkreises Diepholz zum Planungsstand der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB

Aus wasserbehördlicher Sicht wird begrüßt, dass sich aus den aktuellen Unterlagen des Bebauungsplan Nr. 83 die insbesondere für Bauwillige wichtige Information ergibt, dass die Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet aufgrund des vorliegenden Baugrundgutachtens zwar als grundsätzlich möglich beurteilt worden ist, jedoch angesichts der inhomogenen Untergrundverhältnisse für Planung und Bau der privaten Versicherungsanlagen ggf. Einiges an Aufwand und Kosten einkalkuliert werden muss.

Gegen die Inhalte dieser Bauleitplanung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken. Die aus der Sicht der UWB relevanten Sachverhalte sind im Verfahren beachtet und in die Unterlagen eingearbeitet worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen und der Bebauungsplan die relevanten Sachverhalte ausreichend darstellt.

Die beabsichtigte Versickerung des Oberflächenwassers von den Zufahrtsstraßen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG. Es wird gebeten, den entsprechenden Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei der UWB einzureichen.

Bitte bei der Planung beachten, dass nach den maßgebenden technischen Regelwerken der Nachweis der schadlosen Ableitung für den Falle zu führen ist, dass die Versickerungsanlagen hydraulisch überlastet werden. Dies kann z. B. durch Einbau von Notüberläufen mit Anschluss an die Vorflut oder weiterführende RWK erfolgen.

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UAB

Der Bereich Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschäden wird in der Begründung und dem Umweltbericht sowie mit der Anlage „Orientierende Boden- und Bodenluftuntersuchungen auf dem Gelände der ehemaligen Maschinenfabrik Ley, Am Bahnhof 5 in 27232 Sulingen“ bereits ausführlich abgearbeitet.

Die hier gemachten Aussagen zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen, Auffüllungen und Grundwasserschäden (u.a. Kapitel 9 der Begründung sowie Kapitel 2.4 und 3.4 im Umweltbericht) sind im weiteren Verfahren zu beachten bzw. umzusetzen.

FACHDIENST SICHERHEIT UND ORDNUNG VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes

Der nebenstehende Hinweis bezüglich des notwendigen Erlaubnisantrages zur Versickerung ist im Zuge der weiteren Planungen zu berücksichtigen und wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis auf einen Notüberlauf der öffentlichen Versickerungsanlagen wird im Hinblick auf die Erschließungsplanung zur Kenntnis genommen. Eine Anschlussmöglichkeit an die umliegende Regenwasserkanalisation besteht über die nördlich des Plangebietes gelegenen, vorhandenen Regenrückhaltebecken. Diese befinden sich am tiefsten Punkt des anzulegenden Muldensystems zur Entwässerung der Planstraßen. Somit ist eine Einleitung hier problemlos möglich. Die öffentlichen Mulden im Plangebiet werden kaskadenförmig angelegt und sollten im Rahmen der Erschließungsplanung so ausgestaltet werden, dass sämtliche Mulden miteinander verbunden werden. Sofern im Süden des Plangebietes ein weiteres Einzugsgebiet geschaffen wird, befinden sich hier festgesetzte öffentliche Grünflächen, in denen ggfs. Rückhaltungsmöglichkeiten für eine Notentwässerung geschaffen werden können. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die Aspekte der Notentwässerung ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die UAB die geplante Vorgehensweise zum Umgang mit eventuell im Nachhinein im Zuge der Bebauung des Gebietes festgestellten Bodenverunreinigungen mitträgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus

bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

Der Löschwasserbedarf im Planungsgebiet beträgt nach den Technischen Regeln, Arbeitsblatt 405, des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. 800 l pro Minute je Löschwasserbereich.

Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – TEAM BImSch

Die gutachterliche Stellungnahme geht bei der Berechnung des Kuhstalls von einem Sonderfall aus und setzt daher 5 GE/(s*GV) an, anstatt der nach der VDI Richtlinie 3894 Blatt 2 festgelegten 12 GE/(s*GV).

Ob die Begründung eines abweichenden Haltungsverfahrens in der Tierhaltung (siehe VDI 3894 Blatt 2 a und Ausführungen im Gutachten) ausreicht, sodass der Wert von 5 GE/(s*GV) angesetzt werden kann, obliegt der Stadt Sulingen. Hier sollte ggf. mit dem Gutachter Rücksprache gehalten werden.

Bezogen auf die in der gutachterlichen Stellungnahme angesetzten Geruchsstoffemissionsfaktoren:

Das Festmistlager ist mit 3 GE/(s*m²) in Ansatz zu bringen. Eine Berechtigung für die Herabstufung (hier auf 2 E/(s*m²)) besteht lt VDI Richtlinie 3894 Blatt 2 meines Erachtens nicht.

Bezogen auf die gewählten Gewichtungsfaktoren in der gutachterlichen Stellungnahme: Da die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Festmistlager keine gesonderten Faktoren vorschreibt, ist das Festmistlager mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 zu berechnen. Die tierartspezifische Gewichtungskomponente (hier 0,5) findet keine Anwendung.

Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Löschwasserversorgung im Plangebiet sichergestellt wird. Der Löschwasserbedarf kann durch die Anordnung von Hydranten im Abstand von 300 m innerhalb der neuen Planstraßen sichergestellt werden. Die Planung erfolgt im Zuge der Erschließung des Gebietes.

Die VDI-Richtlinie 3894 Blatt 2 beruht gemäß Anwendungsbereich auf einer vereinfachten, schematischen Betrachtung der Emissions-, Standort- und Ausbreitungsbedingungen, was in vielen Fällen ausreichen kann. Der vorliegende Fall des Quarantänestalls lässt sich jedoch nicht in eine Standardkategorie einordnen, so dass es hier unabdingbar war, durch den TÜV Nord eine realistische und qualifizierte gutachterliche Einschätzung der Emissionen vornehmen zu lassen. Aufgrund der speziellen Randbedingungen wird nach Rücksprache mit dem Gutachter an den Berechnungsansätzen der gutachtlichen Stellungnahme vom 30.06.2011 festgehalten. Vor Festlegung der berechnungsrelevanten Geruchsstoffemissionen wurde seitens des TÜV Nord eine umfassende Ortsbesichtigung vorgenommen und die Betriebsabläufe eruiert. Die jeweils kurzfristige Tierhaltung, wie im Gutachten bereits beschrieben mit täglichem Umschlag unterscheidet sich deutlich von üblichen Produktionsställen (Ansätze gem. VDI 3894 Blatt 1). Daher wurden im vorliegenden Gutachten unter anderem eigene Messungen des TÜV Nord mit vergleichbaren Bedingungen herangezogen und nicht der Konventionwert von 12 GE/(GV*s) des Nationalen Bewertungsrahmens (KTBL-Schrift 446) angesetzt. Die vorgenommene Einstufung findet sich innerhalb der großen Bandbreite der spezifischen Stallemissionen der Messwerte einschlägiger Fachliteratur (Prof. Oldenburg) im Bereich zwischen dem 25 und 50%igen Perzentilwert wieder. Wie im Gutachten

bereits erläutert, sind die Geruchsstoffemissionen von Stallungen von verschiedenen Einflussgrößen abhängig, die dazu führen, dass die Emissionen von Stall zu Stall und auch zeitlich in einer Bandbreite variieren. Es ist üblich zur Abschätzung der Emissionen Mittelwerte heranzuziehen, die aus verschiedenen Messwerten für bestimmte Tierarten und Haltungsformen ermittelt wurden. Das Gutachten zum Bebauungsplan ist daher genau auf den zu beurteilenden Betrieb mit seinen betriebsrelevanten Faktoren abgestellt. Zum anderen liegen die angesetzten Tierzahlen bereits höher als die vom Betreiber angegebenen Zahlen und stellen somit bereits eine Maximalbetrachtung dar, da die maximal mögliche Auslastung berücksichtigt wurde. Somit wird hier eine ausreichende Planungssicherheit als gegeben angesehen.

Der alteingesessene Betrieb der Viehauktionshalle ist zwangsläufig mit der vor Ort praktizierten hohen Sauberkeit in Bezug auf die Entmistung verbunden. Würde eine Änderung der Benutzungsart der baulichen Anlage vorgenommen werden, die mit der ursprünglichen Nutzung nicht wesensverwandt ist, würde der Bestandsschutz verloren gehen, da der Betrieb dann einen Umfang erreicht hätte, der eine immissionschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit begründet. Eine jenseits des Bestandsschutzes liegende und damit genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung würde somit zur materiellen Neubetrachtung der vorhandenen baulichen Anlage führen. Eine klassische Milchkuh- oder Mastviehhaltung wird an diesem Standort aufgrund der mangelnden Verträglichkeit (Geb15ietstypus etc.) jedoch als nicht genehmigungsfähig angesehen. Somit wird keine Veranlassung gesehen, das Gutachten des TÜV Nord überarbeiten zu lassen.

Eine Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht kann daher momentan nicht abgegeben werden, da die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord vom 30.06.2011 überarbeitet werden soll.

Eine weitere Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht ist folglich nicht erforderlich.